

Anhang Nr. 4 der
EFPA QUALITÄTSANFORDERUNGEN

ETHIK-KODEX

**Anhang Nr. 4
der**

**EFPA QUALITÄTSANFORDERUNGEN
- REGELN UND EMPFEHLUNGEN**

Ethik-Kodex

(Freigegeben vom EFPA-Vorstand am 11.06.2013)

Vorwort.....	3
Fundamentale Grundsätze.....	5
1. Vorrang des Kundeninteresses.....	5
2. Höchster Qualitätsmaßstab.....	6
3. Unabhängigkeit und Objektivität.....	7
4. Professionalität.....	8
5. Erforderliche Kenntnis der Rechtsvorschriften, Compliance.....	9
6. Sinnvolle Empfehlungsgrundlagen und redliche Darstellung.....	10
7. Vermeidung und Offenlegung von Interessenskonflikten.....	11
8. Verwendung von EFPA Berufsbezeichnungen.....	12

Vorwort

Berufsverbände (Interessensvertretungen) für Finanzberater¹ erfüllen eine Anzahl von wichtigen Funktionen im Finanzsektor: auf der Grundlage hochqualifizierter Ausbildung und Anforderungen ebenso wie auf der eines allgemein anerkannten beruflichen Verhaltenskodex können unsere Organisationen auf einem soliden Fundament ethischen Verhaltens, auf Fachkompetenz und Sachkenntnis in Finanzmärkten aufbauen. Dabei ist ein zentrales Ziel von EFPA die Entwicklung und Verbreitung solcher internationaler Berufsstandards, um dazu beizutragen, dass die Tätigkeit von Finanzberatern auf höchstmöglichem Qualitätsniveau erfolgt.

EFPA ist überzeugt, dass sich jeder Finanzberater über zwei Hauptcharakteristika definiert: berufliche Integrität und fachliche Eignung. Ethik und fachliches Können sind die beiden Kriterien, an denen jeder Finanzberater gemessen werden sollte. Schließlich müssen potenzielle Kunden dem integrierten europäischen Finanzmarkt und seinen Hauptakteuren vertrauen können.

Aus diesem Grund fördert EFPA die Verbreitung eines europäischen Ethik-Kodex.

Der EFPA Ethik-Kodex besteht aus

- Fundamentalen Grundsätzen, die das wesentliche ethische Verhalten für Finanzberater festlegen, und
- Schlüsselgrundsätzen, die als Standards festgelegt wurden, welche jede einzelne nationale Vereinigung anwenden soll, um die einzelnen fundamentalen Grundsätze in der Praxis umzusetzen.

Die EFPA Grundsätze haben ein Höchstmaß an ethischem Verhalten von Finanzberatern zum Ziel. Sie richten sich in erster Linie an Finanzberater, die Mitglieder von nationalen EFPA Schwesterverbänden sind, zielen aber auch darauf ab, Qualitätsmaßstäbe für alle zu setzen, die diesen Beruf ausüben, um so zur Integrität europäischer Finanzmärkte insgesamt beizutragen.

Die nationalen Schwesterverbände von EFPA sind bestens dazu geeignet, ihren Mitgliedern und anderen Personen in diesem Berufszweig die notwendigen Eigenschaften nahezubringen, die nötig sind, um Kunden passend zu beraten. Der unterschiedliche Ansatz dazu in den nationalen und regionalen Verbänden zielt darauf, das Berufsbild insgesamt zu bereichern und gleichzeitig eine gegenseitige Befruchtung und Ideenvielfalt zu schaffen; und auch wenn sich die Einstellung hin zu ethischem Verhalten in allen Nationen und Märkten ausbreitet, so unterliegen eine Reihe von Einzelheiten noch immer lokalen Gesetzen und Gebräuchen.

¹ In diesem Ethik-Kodex bezieht sich jede Erwähnung von Finanzberatern auch auf Finanzplaner und umfasst sowohl weibliche als auch männliche Personen.

Alle EFPA- und EFA-Lizenzträger sind verpflichtet, sich an den folgenden Ethik-Kodex gemäß den "EFPA Qualitätsanforderungen – Regeln und Empfehlungen – Abschnitt 7 (ethische Anforderungen)" zu halten.

Sollte gegen den vorliegenden Ethik-Kodex verstoßen werden, so ist das Ethik-Komitee jedes Landes berechtigt, die Lizenz zu sperren oder abzuerkennen.

VOM VORSTAND FREIGEgeben

Fundamentale Grundsätze

1. Vorrang des Kundeninteresses

Finanzberater sind verpflichtet, die Interessen ihrer Kunden immer an erste Stelle zu setzen. Im Rahmen ihrer Berufsausübung müssen Finanzberater immer im besten Interesse ihrer Kunden und Potenziellen Kunden handeln und deren Interessen vor die eigenen oder die ihrer Dienstgeber stellen.

Schlüsselgrundsätze:

- a. Finanzberater müssen immer fair gegenüber allen Kunden und potenziellen Kunden handeln.
- b. Finanzberater sind verpflichtet, Eignungs- und Angemessenheitsüberprüfungen nach den höchsten Berufsstandards durchzuführen.
- c. Finanzberater sind verpflichtet, immer die höchstmöglichen fachlichen Qualitätsmaßstäbe anzuwenden, wenn sie Kunden Informationen, Empfehlungen oder Berichte liefern.
- d. Finanzberater dürfen keine vertraulichen Informationen über Kunden und potenzielle Kunden sowie über deren Angelegenheiten weitergeben, außer sie sind gesetzlich dazu verpflichtet.
- e. Finanzberater dürfen keine Erklärungen abgeben, die irreführend im Hinblick auf ihre Dienstleistung gegenüber Kunden und potenziellen Kunden sein könnte.
- f. Finanzberater sind verpflichtet, sich bei der Durchführung von Aufträgen immer redlich und entsprechend den höchsten beruflichen Qualitätsmaßstäben zu verhalten.

2. Höchster Qualitätsmaßstab

In ihrer gesamten Berufsausübung sind Finanzberater verpflichtet, die höchsten Maßstäbe in Bezug auf Ehrlichkeit, Integrität und Fairness zu beachten und ihre Pflichten mit aller nötigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen. Die Beachtung dieses Grundsatzes wird Sicherheit und Vertrauen bei Kunden hervorrufen und das Ansehen des Berufszweiges der Finanzberater als Ganzes heben.

Schlüsselgrundsätze:

- a. Finanzberater sind verpflichtet, bei allen Entscheidungen höchstmögliche Integrität zu zeigen.
- b. Bei der Tätigkeit als Finanzberater müssen höchste ethische Maßstäbe gelten. Auch nur der geringste Verdacht auf jedwede Art von Täuschung oder Unkorrektheit muss ausgeschlossen sein.
- c. Finanzberater sind verpflichtet, ein hohes Maß an Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf die Details ihrer Arbeit zu verwenden. Dies schließt eine gründliche Datensammlung und –analyse der Kundeninformationen ebenso ein wie eine sorgfältige Bewertung der Wahlmöglichkeiten und eine aussagekräftige Präsentation der Empfehlungen.

3. Unabhängigkeit und Objektivität

Finanzberater sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Berufsausübung unabhängig und objektiv zu bleiben und redliche Beurteilungen abzugeben.

Schlüsselgrundsätze:

- a. Finanzberater müssen in der Lage sein, Beurteilungen und Empfehlungen leidenschaftslos und ohne Berücksichtigung ihrer eigenen Entlohnung abzugeben.
- b. Finanzberater müssen objektiv und bestrebt sein, sicherzustellen, dass ihre Entscheidungen nicht unzulässig durch Eigeninteressen oder Vorurteile beeinflusst werden.
- c. Finanzberater müssen im Hinblick auf Empfehlungen konkreter Produkte an ihre Kunden neutral bleiben. Die volle Bandbreite der Produktmöglichkeiten muss offengelegt werden. Kunden müssen sicher sein können, dass die angebotenen Produktmöglichkeiten mit ihren Zielen und Bedürfnissen übereinstimmen.
- d. Finanzberater sind verpflichtet, jede Tatsache oder jeden Umstand, der ihre Möglichkeiten zu unabhängigem Handeln einschränken oder ihre Objektivität beeinflussen könnte, offenzulegen.

4. Professionalität

Finanzberater müssen ständig danach trachten, ihre fachliche Kompetenz zu erhalten und zu verbessern und müssen die Grenzen ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten erkennen. Ebenso sollten Finanzberater erkennen können, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den gestellten Anforderungen nicht genügen und in solchen Fällen andere Fachleute zu ihrer Unterstützung heranziehen.

Finanzberater müssen ihre berufliche Qualifikation sorgfältig einsetzen, um den Ruf und das Vertrauen in diese Qualifikation und die diese Qualifikation erteilenden Organisationen zu stärken.

Schlüsselgrundsätze:

- a. Finanzberater sind verpflichtet, konkrete Schritte zu setzen, um laufend ihre Fachkompetenz zu erhalten und zu verbessern.
- b. Finanzberater sind verpflichtet, immer darauf zu achten, keine Dienstleistung anzubieten, für die sie nicht ausgebildet sind. In solchen Fällen muss entweder die Dienstleistung abgelehnt oder ein anderer Spezialist mit entsprechenden Kenntnissen hinzugezogen werden.
- c. Finanzberater müssen im Umgang mit ihren Kunden jederzeit ihre Kompetenz und ihr Fachwissen unter Beweis stellen.

5. Erforderliche Kenntnis der Rechtsvorschriften, Compliance

Finanzberater sind verpflichtet, sich über alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit geltenden Gesetze, Regulierungen und Vorschriften sowie alle von den nationalen oder regionalen Behörden erlassenen relevanten Kodices zu informieren und diese zu befolgen, und dürfen nicht wissentlich an einer Übertretung beteiligt sein.

Schlüsselgrundsätze:

- a. In Ausübung ihrer Kundenberatungstätigkeit müssen Finanzberater alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Regulierungen sowie den vorliegenden Ethik-Kodex befolgen.
- b. Finanzberater müssen sich über alle relevanten Vorschriften auf dem Laufenden halten.

6. Sinnvolle Empfehlungsgrundlagen und redliche Darstellung

Leitsatz: Finanzberater sind verpflichtet, ihren Kunden und potenziellen Kunden Anlageempfehlungen, Portfoliomischungen und Portfolioentwicklungen ebenso wie jeden anderen Ratschlag objektiv, genau, vollständig und professionell vergleichbar zu präsentieren.

Schlüsselgrundsätze:

- a. Finanzberater benötigen eine vernünftige, durch gründliche und sorgfältige Analyse und Kenntnis der Kundenziele, -einschränkungen und -risikotoleranz gestützte Grundlage für ihre Anlageempfehlungen.
- b. Finanzberater müssen klar zwischen Tatsachen und Meinungen unterscheiden. Vorhersagen ebenso wie die persönliche Meinung des Beraters müssen klar als solche angegeben werden.
- c. Finanzberater sind verpflichtet, die Grundlagen und Methoden offenzulegen, die sie für ihre Empfehlungen und/oder das Portfoliomanagement benutzt haben, ebenso auch alle diese Grundlagen oder Methoden betreffenden Änderungen; alle wesentlichen Tatsachen und Risikofaktoren müssen vollständig offengelegt werden.
- d. Wenn von Anderen vorbereitete Unterlagen verwendet werden, müssen Finanzberater die Quelle angeben.
- e. Finanzberater sind verpflichtet, angemessene Aufzeichnungen zu führen, um ihre Anlageempfehlungen und andere berufliche Tätigkeiten zu stützen.
- f. Finanzberater, die im Besitz von Insiderinformationen über Emittenten von Finanzinstrumenten oder über Finanzinstrumente selbst sind, dürfen bis zur öffentlichen Bekanntgabe diese Informationen nicht weitergeben oder selbst aufgrund dieser Informationen handeln.

7. Vermeidung und Offenlegung von Interessenskonflikten

Leitsatz: Finanzberater sind verpflichtet, alle nötigen Schritte zu unternehmen, um Interessenskonflikte zu lösen, die geeignet scheinen, ihre Unabhängigkeit oder Objektivität zu gefährden, bzw. jeden offensichtlichen Interessenskonflikt offenzulegen.

Schlüsselgrundsätze:

- a. Finanzberater müssen danach trachten, alle Interessenskonflikte, die vernünftig betrachtet ihre Unabhängigkeit oder Objektivität gegenüber ihren Kunden, ihren Potenziellen Kunden oder anderen davon betroffenen Parteien beeinträchtigen könnten, aufzulösen oder zu minimieren.
- b. Sollten solche Interessenskonflikte unvermeidbar sein, sind Finanzberater verpflichtet, diese gegenüber ihren Kunden, Potenziellen Kunden oder anderen davon betroffene Parteien offenzulegen.
- c. Finanzberater sind verpflichtet, ihren Kunden oder Potenziellen Kunden alle nicht vom Dienstgeber stammenden maßgeblichen Zahlungen oder Bezüge offenzulegen. Finanzberater müssen willens und in der Lage sein, die Basis für Honorare und andere Entgelte im Zusammenhang mit Leistungen für den Kunden zu erklären.
- d. Finanzberater dürfen keine Geschenke oder andere Zuwendungen annehmen, die vernünftigerweise vermuten lassen, sie könnten ihre Unabhängigkeit und Objektivität beeinträchtigen.
- e. Finanzberater sind verpflichtet, der Durchführung von Kundentransaktionen Vorrang vor ihren eigenen oder den Transaktionen für den Dienstgeber einzuräumen.

8. Verwendung von EFPA Berufsbezeichnungen

Leitsatz: Finanzberater und Finanzplaner sind verpflichtet, die Berufsbezeichnung, die ihnen verliehen wurde, korrekt und in Übereinstimmung mit dem von EFPA entwickelten und auf der EFPA Website zugänglichen Regelwerk zu verwenden und auch bei anderen darauf zu achten.

Schlüsselgrundsätze:

- a. EFPA Mitglieder dürfen ausschließlich die Berufsbezeichnung verwenden, die ihnen verliehen wurde, und dies erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in das Datenregister des nationalen EFPA Mitgliedsverbandes aufgenommen wurden.
 - b. EFPA Berufsbezeichnungen sind ausschließlich EFPA EFA und EFPA EFP.
 - c. Die EFPA Berufsbezeichnung darf ausschließlich in Übereinstimmung mit dem vom EFPA-Vorstand aufgestellten Regelwerk erfolgen. Die missbräuchliche Verwendung von Berufsbezeichnungen gilt als Verletzung dieses Ethik-Kodex.
 - d. EFPA Mitglieder müssen sicherstellen, dass Dritte (Journalisten, Marketing-Abteilungen, Personalabteilungen etc.) die EFPA Berufsbezeichnungen ebenfalls korrekt verwenden.
-

Ich bestätige, diesen Ethikkodex gelesen zu haben und erkläre mein Einverständnis mit ihm. Ich bin mir bewusst, dass ein Zuwiderhandeln Sanktionen nach sich zieht, die bis zur Aberkennung des EFA-Zertifikats reichen können.

Vorname:

.....

Familienname:

.....

Geburtsdatum:

.....

Ort, Datum:

.....

Unterschrift:

.....

(Vor-und Familienname)